



Gemeinde Weiningen

Benützungsreglement Festbankgarnituren

vom 15. September 2026

1. Zweck

Die Gemeinde Weiningen stellt Einwohnerinnen und Einwohnern, ihren Vereinen, ihren Institutionen sowie für auswärtige Personen, Vereinen und Institutionen Festbankgarnituren (Tische und Bänke) für Anlässe zur Verfügung.

Die Festbankgarnituren (Länge Tischplatte: 400 cm / Breite Tischplatte: 57 cm) sind im Gebäude beim «scharfe Egge» auf zwei Wagen deponiert.

2. Reservationen

Die Reservationen der Festbankgarnituren werden durch die Werkmitarbeiter unter Tel. 079 869 52 66 oder Tel. 079 261 33 32 während der offiziellen Arbeitszeiten des Werkhofs in der Reihenfolge ihres Eingangs entgegengenommen. Die Reservationen gelten als verbindlich.

Ein Anspruch auf die Verfügbarkeit der gewünschten Anzahl Festbankgarnituren besteht nicht.

3. Grundsätzliches

Der Benützer muss die Festbankgarnituren selbst abholen sowie auch wieder selbst zurückbringen.

Die Weitergabe der Festbankgarnituren an Dritte ist nicht gestattet.

4. Übergabe

Die Festbankgarnituren können grundsätzlich am Vortag des Reservationstermins gemäss Anweisung der Mitarbeitenden des Werkhofs im Lager des „scharfe Egge“ abgeholt werden, sofern die Garnituren zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind. Andernfalls wird der Abholzeitpunkt mit dem Werkhof vereinbart.

5. Rücknahme

Spätestens am nächsten Arbeitstag oder auf Anweisung der Mitarbeitenden des Werkhofs sind die Festbankgarnituren in einwandfreiem Zustand, d.h. sauber gereinigt und intakt, ins Lager beim «scharfe Egge» zurückzubringen und dort ordnungsgemäss zu deponieren.

6. Haftung

Die Benützerin bzw. der Benutzer haftet für während der Benützungsdauer entstandene Beschädigungen sowie für verlorene oder fehlende Teile. Beschädigungen oder Verluste sind dem Werkhof nach der Rückgabe unaufgefordert zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder den notwendigen Ersatz werden den Benützern in Rechnung gestellt. Für Schäden, die durch unsachgemässe Verwendung der Festbankgarnituren entstehen, haftet die Benützerin bzw. der Benutzer.

7. Benützungsgebühren

Für Weininger Einwohnerinnen und Einwohner, Weininger Vereine, Weininger Institutionen sowie Mitarbeitern der Gemeinde Weiningen ist die Benützung der Festbankgarnituren gratis.

Auswärtige Personen, auswärtige Vereine und auswärtige Institutionen bezahlen pro Festbankgarnitur und Anlass eine Benützungsgebühr von Fr. 30.00.-. Die Benützungsgebühr ist vor der Abholung den Mitarbeitenden des Werkhofs zu bezahlen.

8. Schlussbestimmungen:

Müssen die Festbankgarnituren durch Mitarbeitende des Werkhofs angeliefert und/oder zurückgeholt werden, werden pro angefangene Arbeitsstunde und Mitarbeiter Fr. 95.- und pro eingesetztes Fahrzeug Fr. 120.- in Rechnung gestellt.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 197 vom 15. September 2026.

